

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2020)

zum Thema:

Gebühren und Kosten für Amtshandlungen und Dienstleistungen des Landes Berlin, der Bezirke, der Justiz und der landeseigenen Unternehmen

und **Antwort** vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25777

vom 01. Dezember 2020

über Gebühren und Kosten für Amtshandlungen und Dienstleistungen des Landes Berlin, der Bezirke, der Justiz und der landeseigenen Unternehmen

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, insbesondere, dass die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin eine sehr hohe Priorität hat. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Gebühren erheben die Hauptverwaltungen (einschließlich nachgeordneter Stellen) für jeweils welche Amtshandlungen/Dienstleistungen aufgrund welcher Rechtsgrundlage, und welche tatsächlichen Kosten fallen dafür jeweils verwaltungsintern an?
3. Welche Gebühren erheben die Berliner Bezirke für jeweils welche Amtshandlungen/Dienstleistungen aufgrund welcher Rechtsgrundlage, und welche tatsächlichen Kosten fallen dafür jeweils verwaltungsintern an?
5. Welche Gebühren erheben welche Berliner Gerichte für jeweils welche Amtshandlungen/Dienstleistungen aufgrund welcher Rechtsgrundlage, und welche tatsächlichen Kosten fallen dafür jeweils verwaltungsintern an?
7. Welche Gebühren erheben landeseigene Unternehmen jeweils für welche Dienstleistungen aufgrund welcher Rechtsgrundlage, und welche tatsächlichen Kosten fallen dafür jeweils intern an?

Zu 1., 3., 5. und 7.: Die einzelnen Gebühren sind in den jeweils fachlich einschlägigen Gesetzen bzw. Gebührenverordnungen in Form von Tarifstellen geregelt. Nur auf Grundlage des Gesetzes über Gebühren und Beträge (GebBtrG) gibt es mindestens 16 Verwaltungs- und Benutzungsgebührenordnungen, die jeweils zahlreiche Gebührentatbestände enthalten. Dabei weist allein der Anhang der Verwaltungsgebührenordnung über 160 Tarifstellen teils zzgl. weiterer Untergliederungen aus.

Darüber hinaus gibt es Gebührenordnungen nach anderem Landes- sowie nach Bundesrecht. Es existiert keine Auflistung sämtlicher gebührenrelevanter Gesetze und Verordnungen, und aufgrund der dargestellten Vielzahl ist eine Auflistung aller Rechtsgrundlagen in der vorgegebenen Zeit nicht möglich.

Exemplarisch wurden insofern besonders bedeutsame Gebührenordnungen zusammengestellt:

Verwaltungsgebühren nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge:

- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung – BauGebO)
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung – UGebO)
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)
- Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung (GesPflGebO)
- Arbeitsschutzgebührenordnung (ArbSchGebO)
- Verbraucherschutzgebührenordnung (VSGebO)
- Gebührenordnung der Verwaltungsakademie (VAkGebO)
Pflanzenschutzgebührenordnung
- Architektenkammer-Gebührenverordnung (ABKGebVO)
- Gebührenordnung der Verwaltungsakademie (VAkGebO)
NEU - befindet sich in Entwurfsfassung:
Personenstandsgesetzesausführungsverordnung PStGVA
- NEU – befindet sich in Entwurfsfassung:
Raumordnungsverfahrensgebührenordnung (ROVGebO)

Benutzungsgebühren nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge:

- Gebührenordnung für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen (Polzeibenutzungsgebührenordnung – PolBenGebO)
- Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die Kostenersatzpflichtige Alarmierung/Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr (Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung – Fw BenGebO)
- Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgebührenordnung – FriedGebO)
- Gebührenordnung für die Benutzung der Tierbetreuungseinrichtungen der Bezirke von Berlin (TierBtrEGebO)
- BVG Benutzungsgebührenordnung (BVGBenGebO)

Gebührenverordnungen nach anderem Landesrecht:

- Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung – SNGebV)
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren in der zweiten juristischen Staatsprüfung (PrüfGebO)
- Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Baukammer Berlin (BauKGebVO)
- Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO)

Gebührenverordnungen nach Bundesrecht:

- Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden (Berliner Gerichtszahlungsverordnung - BGerZahlV)

Durch die Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips werden verwaltungsinterne Kosten bei der Kalkulation einer Verwaltungsgebühr durch die jeweilige Fachverwaltung grundsätzlich berücksichtigt. Als Kalkulationshilfe werden dazu von der Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig Stundensätze veröffentlicht, mit denen ressortunabhängig die durchschnittlichen Kosten einer/eines Beschäftigten abgebildet werden. Durch individuelle und subjektive Erhebungen, ist es den einzelnen Ressorts jedoch möglich, eine auf die konkret zu erbringende Amtshandlung abgestimmte Gebührenbemessung vorzunehmen.

Da Gebühren in der Regel in Massenverfahren erhoben werden, bei denen nicht jede einzelne Gebühr nach Kosten, Wert und Vorteil einer real erbrachten Leistung genau berechnet werden kann, steht dem jeweiligen Gesetz- und Ordnungsgeber zu, insbesondere generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen zu können.

2. Welche kassenwirksamen Einnahmen erzielten die Hauptverwaltungen (einschließlich nachgeordneter Stellen) seit 2016 jährlich durch welche Gebühren (bitte nach Jahr und Amtshandlung/Dienstleistung aufschlüsseln)?
4. Welche kassenwirksamen Einnahmen erzielten die Berliner Bezirke seit 2016 jährlich durch welche Gebühren (bitte nach Jahr, Bezirken und Amtshandlungen/Dienstleistungen aufschlüsseln)?
6. Welche kassenwirksamen Einnahmen erzielten welche Berliner Gerichte seit 2016 jährlich durch die Gebühren (bitte nach Jahr, Gericht und Amtshandlung/Dienstleistung aufschlüsseln)?

Zu 2., 4. und 6.:

Es existiert keine an einer Stelle gebündelte Auflistung sämtlicher gebührenauslösender Amtshandlungen und Dienstleistungen, und aufgrund der dargestellten Vielzahl der Gebührentatbestände ist eine Auflistung aller darin erfassten Amtshandlungen in der vorgegebenen Zeit nicht möglich.

Kassenwirksame Einnahmen der Hauptverwaltung in Tausend Euro:

| Hauptverwaltung | Ist 2016 | Ist 2017 | Ist 2018 | Ist 2019 | Ist 2020 ¹ |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| Senatsverwaltung für Inneres und Sport | 138.450,5 | 140.946,9 | 149.588,7 | 91.682,9 | 130.071,2 |
| Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung | 275.553,3 | 267.167,1 | 271.173,7 | 280.474,5 | 253.097,0 |
| Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz | 0,0 | 4.831,9 | 5.564,0 | 10.017,1 | 13.926,8 |
| Senatsverwaltung für Kultur und Europa | 0,0 | 331,6 | 448,6 | 405,0 | 489,4 |
| Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung | 737,8 | 485,0 | 503,0 | 462,2 | 494,7 |
| Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | 3.373,1 | 645,1 | 607,8 | 623,4 | 501,3 |
| Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales | 4.289,7 | 4.559,3 | 4.507,0 | 4.250,6 | 3.713,9 |
| Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen | 6.773,2 | 355,8 | 387,8 | 296,6 | 343,1 |
| Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe | 70,9 | 94,6 | 169,9 | 153,0 | 214,9 |
| Senatsverwaltung für Finanzen | 6.091,0 | 5.041,5 | 6.390,6 | 6.274,0 | 5.302,2 |
| Gesamtergebnis | 435.339,5 | 424.458,8 | 439.341,1 | 394.639,3 | 408.154,5 |

¹ Stand: 08.12.2020

Kassenwirksame Einnahmen der Bezirksverwaltungen in Tausend Euro:

| Bezirksverwaltung | Ist 2016 | Ist 2017 | Ist 2018 | Ist 2019 | Ist 2020 ² |
|----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| Mitte | 22.610,6 | 22.348,6 | 24.311,5 | 25.967,2 | 16.865,7 |
| Friedrichshain-Kreuzberg | 11.311,4 | 12.391,8 | 13.308,9 | 12.881,6 | 10.075,7 |
| Pankow | 13.513,8 | 13.134,9 | 14.274,5 | 14.582,8 | 12.418,7 |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 17.774,6 | 21.939,6 | 21.860,2 | 20.172,5 | 17.841,5 |
| Spandau | 8.249,3 | 8.359,5 | 9.618,1 | 9.053,8 | 8.241,5 |
| Steglitz-Zehlendorf | 12.655,7 | 11.694,1 | 12.117,6 | 14.078,3 | 10.116,2 |
| Tempelhof-Schöneberg | 12.294,7 | 12.711,1 | 14.276,7 | 14.972,6 | 11.925,4 |
| Neukölln | 8.626,2 | 9.087,9 | 9.620,0 | 10.568,2 | 8.613,1 |
| Treptow-Köpenick | 11.323,5 | 9.806,3 | 10.120,5 | 11.026,8 | 10.102,6 |
| Marzahn-Hellersdorf | 7.725,6 | 8.230,9 | 8.361,6 | 7.728,5 | 7.236,8 |
| Lichtenberg | 8.003,8 | 7.947,2 | 8.174,2 | 8.508,6 | 7.824,9 |
| Reinickendorf | 8.070,6 | 8.320,7 | 8.353,2 | 8.196,2 | 6.866,0 |
| Gesamtergebnis | 142.159,8 | 145.972,7 | 154.397,0 | 157.736,9 | 128.128,1 |

8. Welche kassenwirksamen Einnahmen erzielten welche landeseigenen Unternehmen seit 2016 jährlich durch die Gebühren (bitte nach Jahr, Unternehmen und Dienstleistung aufschlüsseln)?

Zu 8.:

Die kassenwirksamen Einnahmen der landeseigenen Unternehmen können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Berlin, den 15.12.2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

² Stand: 08.12.2020